Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de

numismatique = Rivista svizzera di numismatica

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 26 (1934)

Heft: 3

Artikel: Das Münzwesen der Schweiz seit 1850

Autor: Hofer, Paul F.

Kapitel: Das Ende der Lateinischen Münzunion

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-173180

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Bundesrat mit Beschluss vom 21. April 1925 die in den Jahren 1850/51 und 1873/74 mit dem Münzbilde der sitzenden Helvetia geprägten 5 Frankenstücke aus dem Verkehr. Mit dem Grossteil jener Scheidemünzen, die nur ⁸³⁵/1000 Feingehalt hatten, wurden sie unter etwas larger Auslegung der Bestimmungen der LMU (unter Aufbesserung des Silbergehaltes) zu 5 Frankenstücken ausgeprägt, immerhin unter dem Vorbehalt, dass aus den später eingehenden alten 5 Frankenstücken nur insoweit Umprägungen vorgenommen werden sollten, dass das Kontingent von 80 Millionen nicht überschritten wird.

*

Im Dezember 1925 kündigte Belgien den Münzvertrag von 1885 mit Wirkung ab 1. Januar 1927.

Mit dieser Kündigung erhob sich die Frage, ob nach der Nationalisierung der Silbermünzen Italiens, Griechenlands, Frankreichs und der Schweiz und nun der Kündigung Belgiens die LMU für die übrigen Vertragsmächte noch weiter bestehe. Nachdem auch die Schweizerische Nationalbank zur Verneinung dieser Frage gekommen war, teilte der Bundesrat der französischen Regierung (und den übrigen Verbandsstaaten) mit, dass es «seine Auffassung sei, die Lateinische Münzunion sei mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1927 an, infolge der Kündigung durch eines seiner Mitglieder, für alle beteiligten Staaten als aufgelöst zu betrachten» ³⁰).

Von den letzteren traf eine gegenteilige Rückäusserung nicht ein, so dass angenommen werden musste, die Auffassung der Schweiz werde allseitig gebilligt. Das war

das Ende der Lateinischen Münzunion,

auf die anfänglich so grosse Erwartungen gestellt worden waren. Sie trug den Keim der Auflösung schon von Anfang an in sich.

³⁰⁾ Dr. Ed. Kellenberger a. a. O. S. 118 und ff.

Die Auffassung des Bundesrates traf übrigens mit der öffentlichen Meinung zusammen. Sie entsprach praktischer Einsicht. Mitbestimmend war wohl auch gewesen, dass sowohl Frankreich als auch Italien sich über die Bestimmungen und den Sinn der LMU hinweggesetzt und ihre Zentralbanken ermächtigt hatten, Gold- und Silbermünzen zu einem höheren Kurse als dem Nennwerte derselben anzukaufen.

Die ihr zu Grunde gelegte, auf das starre Verhältnis 1:15½ gestellte Doppelwährung von Gold und Silber kam bei den überraschenden Sprüngen des Silberpreises schon ins Wanken, bevor die LMU ihre Wirkung recht entfalten konnte. Der Irrtum in der Einschätzung des Charakters der beiden Währungsmetalle wurde entweder nicht erkannt, oder man (Frankreich) fand es aus unbekannten Gründen nicht angezeigt, den Irrtum zu korrigieren und das Abkommen auf die Basis des beständigeren der beiden Metalle zu stellen.

1926 und 1927 erliess der Bundesrat Verordnungen über die Säuberung des Münzverkehrs. In derjenigen vom 8. Februar wurden auf den 1. April 1927 hin nur mehr die eigenen Münzen zum Umlauf zugelassen ³¹). Der Kursfähigkeit der nach den Normen der LMU geprägten fremden Goldstücke wurde keiner Erwähnung getan, so dass diese vom Umlaufe ausgeschlossen waren. Privatpersonen und private Kassen waren nicht verpflichtet, Bronzemünzen für mehr als 2 Fr., Nickelmünzen für mehr als 10 und Silberscheidemünzen (2-, 1- und ¹/₂ Frankenstücke) für mehr als 50 Fr. anzunehmen, während schweizerische Gold- und silberne 5 Frankenstücke unbeschränkt anzunehmen waren.

Das schweizerische Münzwesen wurde indessen erst auf einen sicheren, nicht misszuverstehenden Boden gestellt durch das am 9. September 1931 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Münzwesen vom 3. Juni 1931.

Gleich eingangs stellte es fest, dass die schweizerische Münzeinheit der (Gold-) Franken zu $^{9}/_{31} = 0,29032$ Gramm Feingold und dieser in 100 Rappen eingeteilt sei 32).

Ueber die nähere Veranlassung zu dieser Massnahme s. Dr. Ed. Kellenberger, a. a. O. S. 133.

^{0,29032} fein + ¹/9 0,03230 Kupferzusatz = 0,32262 richtiges Gewicht.

³²) Infolge der Annahme der Goldwährung wurde das bisherige 5 Frankenstück seines Charakters als Kurantmünze entkleidet. Das erlaubte auch, ihm das handlichere Mass von 31 mm mit 15 g ⁸³⁵/1000 Silber zu geben. Das Münzbild blieb dasselbe wie beim 5 Frankenstück von 1922/24.

Die nunmehr geltenden Münzsorten sind folgende:

| a | | Gold | | | Silber | | | | Nickel | | | Bronze | |
|----------------------|-------------|------------------------|---|---------|--------------------------|---------|----|-----|-------------|----|----|----------------------------------|-----|
| Nennwert | Franken | 100 | 20 | 10 | 5 | 2 | 1 | 1/2 | | | | | |
| | Rappen | | | | | | | | 20 | 10 | 5 | 2 | 1 |
| Richtiger Gehalt | Tausendstel | 900 Gold 100 Kupfer | | | 835 Silber 165 Kupfer | | | | Rein Nickel | | | 950 Kupfer 40 Zinn 10 Zink | |
| Richtiges Gewicht | Gramm | 32,258 | 6,452 | 3,226 | 15 | 10 | 5 | 2,5 | 4 | 3 | 2 | 3,0 | 1,5 |
| Durch- messer | Millimeter | 35 | 21 | 19 | 31 | 27 | 23 | 18 | 21 | 19 | 17 | 20 | 16 |
| Rand- merkmal | | Auf- schrift | gerippt od. Auf- schr.od. Sterne | gerippt | Auf- schr. | gerippt | | | glatt | | | glatt | |

Die Pflicht zur Auswechslung ordnet Art. 7: Sie können bei der Eidg. Staatskasse in Bern gegen andere Scheidemünzen, gegen Banknoten oder Postcheck- und Bankvergütung ausgewechselt werden, sowie gegen Goldmünzen, sofern die Schweizer. Nationalbank ihre Noten in Goldmünzen einlöst. Die Kassen der Post- und der Zollverwaltung, der Bundesbahnen und der Schweiz. Nationalbank wechseln im Masse der vorhandenen Kassenbestände aus.

Ueber die Zahlkraft der Münzen bestimmt Art. 5, dass jedermann schweizer. Goldmünzen unbeschränkt als Zahlung annehmen müsse; jedoch sei niemand verpflichtet, mehr als 100 Franken in Silbermünzen, mehr als 10 Franken in Nickelmünzen und mehr als 2 Franken in Bronzemünzen anzunehmen, mit Ausnahme (Art. 6) der öffentlichen Kassen des Bundes (Nationalbank inbegriffen) und der Kantone, die gehalten sind, alle schweizerischen Münzen unbeschränkt an Zahlung anzunehmen.

Im Gegensatz zu früheren Gesetzen bringt das neue Gesetz ausführliche Strafbestimmungen gegen Handlungen wider Treu und Glauben im Münzwesen und Münzverkehr (Art. 13—28).

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (9. September 1931) wurden alle ihm widersprechenden Gesetze aufgehoben.

Nach Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1934 waren die schweizerischen 5 Frankenstücke grossen Formats bis und mit dem 31. Juli 1934 aus dem Verkehr zurückzuziehen. Vom 1. August 1934 hatten in der Schweiz nur noch die 5 Frankenstücke kleineren Formats Umlauffähigkeit und gesetzlichen Kurs.

Die Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1934 ergänzte in gewissem Sinne das Münzgesetz von 1931. Ausser den in Art. 2 des Münzgesetzes genannten Münzen wurden noch als in gesetzlichem Kurs befindlich erwähnt: Die Kupfernickelmünzen zu 10 und 5 Rappen, sowie die Bronzemünzen zu 2 Rappen im Gewichte von 2,5 Gramm. Ferner wurde das Passiergewicht der Goldmünzen festgesetzt auf 32,065 g für das Hundertfrankenstück, auf 6,407 g für das Zwanzigfrankenstück und auf 3,203 g für das Zehnfrankenstück. Goldmünzen, deren Gewicht um mehr als ¹/₂ ⁰/₀ unter das Normalgewicht (s. Tabelle S. 241) gesunken ist, gelten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Ueber die Ausserkurssetzung von Münzen bestimmter Prägung entscheidet der Bundesrat, dem ebenfalls die Bestimmung der Münzbilder Zum Schlusse folgen noch eine Reihe Bestimmungen über die Modalitäten von Goldprägungen, die verwaltungsrechtlichen Charakter besitzen. Die Vollziehungsverordnung trat am 1. Februar 1934 in Kraft.

Am 27. September 1936 erfolgte, gestützt auf Art. 53, Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937, der Bundesratsbeschluss betreffend Währungsmassnahmen (Abwertung), der lautet:

- Art. 1. Für die Banknoten der Schweizerischen Naionalbank wird der gesetzliche Kurs erklärt. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittelst dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt.
- Art. 2. Die Schweizerische Nationalbank ist der Verpflichtung enthoben, ihre Noten gemäss Art. 20 und 20^{bis} des Bundesgesetzes

- vom 7. April 1921/20. Dezember 1929 über die Schweizerische Nationalbank in Gold oder Golddevisen einzulösen. Dagegen bleibt sie verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten aufrecht zu erhalten.
- Art. 3. Die Schweizerische Nationalbank ist angewiesen, den Goldwert des Frankens zwischen 190 und 215 Milligramm Feingold zu halten. Dies entspricht einer Abwertung des Frankens im Mittel von 30 Prozent.

Der Beschluss trat am 28. September in Kraft.

Damit war die schweizerische Währung abgewertet und die freie Goldzirkulation aufgehoben. Das Gold ist auf der Schweizerischen Nationalbank zentralisiert, als Deckung für die Notenausgabe. Damit ist die 1931 erreichte Goldwährung zu einer Goldkernwährung geworden.

Am 27. Oktober 1936 hat der Bundesrat beschlossen, es sei zur dauernden Erinnerung an den schönen, die Erwartung übertreffenden Erfolg der Wehranleihe eine Denkmünze mit gesetzlicher Zahlungskraft in Form eines 5 Frankenstückes zu schaffen. Zur Stunde, wo die vorliegende Arbeit in Druck geht, ist jedoch erst das eidgen. Finanz- und Zolldepartement ermächtigt worden, einen allgemeinen Wettbewerb für diese Münze auszuschreiben und es ist ihm dafür ein Kredit von 8000 Franken zur Verfügung gestellt worden.

Hoffen wir, dass dem Wettbewerb ein ganzer Erfolg beschieden sei.

Benützte Literatur.

Repertorium der Tagsatzungsabschiede 1814-1848.

Eidgenössische Abschiede, namentlich von 1824.

Eidgenössische Gesetzsammlung, A(mtliche) S(ammlung) mit römischer Bandzahl, 1848—1873.

Eidgenössische Gesetzessammlung, Neue Folge, A. S. mit arabischer Bandzahl, von 1874 hinweg.

Die jährlichen Geschäftsberichte der Münzstätte.

Publication du bureau statistique de la Banque national suisse, 4° fascicule: Le Système monétaire de la Suisse. Librairie Payot & Cie., 1925.